

Die Revision des UWG und deren Auswirkungen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)



Ass. iur. Susanne Hirschberg,
LL.M., Rechtsanwältin

Die Bundesversammlung hat zum Abschluss der Sommersession im Juni 2011 die Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) beschlossen. Wenn nicht innert Frist bis Ende September 2011 ein Referendum dagegen ergriffen wird, kann das revidierte UWG gemäss einer Aussage des zuständigen Staatssekretariates für Wirtschaft, SECO, voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2012 in Kraft treten. Insbesondere die Regelung in Artikel 8 UWG zu den sog. „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden: „AGB“) hat im Rahmen dieser Revision eine umfassende Neuregelung erfahren.

Mit der Revision möchte der Gesetzgeber die Anwendung von lauterer und transparenten Geschäftspraktiken fördern und der schwächeren Vertragspartei einen besseren Schutz bieten. Die bisherige Formulierung des UWG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung haben dazu geführt, dass Unternehmer einen sehr weiten Spielraum hinsichtlich der Formulierung ihrer AGB hatten. Durch Hervorhebung oder separate Unterzeichnung wurden auch überraschende und ungewöhnliche Klauseln als zulässig erachtet. Dies wird nun durch die Neuregelung des Art. 8 UWG eingeschränkt. Trotz der Kritik vieler Wirt-

schaftsverbände haben sich National- und Ständerat auf einen Kompromiss über die konkrete Formulierung des neuen Art. 8 UWG geeinigt. Demnach handelt neu unlauter:

„wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.“

Die revidierte Formulierung beinhaltet zwar für Unternehmen noch immer einige Gestaltungsmöglichkeiten, ermöglicht neu aber dem Richter, eine Inhaltskontrolle von AGB vorzunehmen. Das heisst, dass ein Gericht auch ohne Vorliegen eines konkreten Vertragsverhältnisses die allgemeine Zulässigkeit von AGB prüfen kann und diese allenfalls als unlauter erklärt werden können.

Anwendung findet die Schutzvorschrift des Art. 8 UWG in erster Linie für das Verhältnis zwischen Unternehmen und Konsumenten (also im Bereich B2C); aufgrund der Formulierung in der Botschaft, wonach sich „der Schutzbereich auf sämtliche Abnehmer erstreckt“, könnten sich al-

lenfalls aber auch Unternehmen auf Art. 8 UWG berufen.

Auch im neuen UWG ist nicht geregelt, welche Folgen es für das Vertragsverhältnis mit sich bringt, wenn einzelne Klauseln in AGB als unlauter betrachtet werden würden. Der Botschaft lässt sich aber entnehmen, dass der Gesetzgeber AGB mit unlauteren Klauseln insgesamt als nichtig betrachtet. Das heisst also, dass ein Unternehmen, welches AGB verwendet, in denen nur eine einzige unlautere Klausel enthalten ist, riskiert, dass auf sein Vertragsverhältnis das dispositives (und häufig ungünstigere) Gesetzesrecht angewendet wird.

Inskünftig ist demnach jede AGB daraufhin zu prüfen, ob von aussen betrachtet ein ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der beiden Vertragsparteien besteht. Selbst Klauseln, auf die Kunden deutlich aufmerksam gemacht wurden, können demnach zur Nichtigkeit der gesamten AGB führen.

Es gibt weder im Gesetz, noch in der dazu ergangenen Botschaft einen Katalog unzulässiger AGB-Klauseln, wie beispielsweise besonders kurze Zahlungsfristen oder besonders lange Kündigungsfristen. Jede AGB-Klausel muss im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und den gegenseitigen Leistungen betrachtet werden. Eine formularmässige Schlechterstellung



von Kunden würde unter dem revidierten UWG der Überprüfung durch einen Richter aber wohl nicht standhalten.

Fazit:

Im Bereich der Vertragsgestaltung sollte geprüft werden, ob allenfalls einzelne bisher in den AGB verwendete Klauseln anzupassen sind. Zu untersuchen ist, ob aus einer objektiven Sichtweise ein Missverhältnis besteht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten, und dieses Missverhältnis nicht (beispielsweise durch die Gewährung von zusätzlichen Vorteilen) gerechtfertigt ist.



Kontakt:
Kanzlei hirschrecht
Susanne Hirschberg, LL.M.,
Ass. iur., Rechtsanwältin
Schaffhauserstrasse 15
Postfach 252
8047 Zürich | Schweiz
Tel. 043 343 1293
Fax: 044 383 3513
www.hirschrecht.ch

Inserat

Sauber ist schöner
Linda Reinigungen GmbH
Natel 079 301 91 69
info@linda-reinigungen.ch – www.linda-reinigungen.ch
**Wohnungen – Büros – Wintergärten – Neubau – Umbauten – Teppiche und Böden –
Haushalt (auch im Abo)**
Sauber, exakt und mit Abgabegarantie.